



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Irmer, Banzer, Bauer, Bächle-Scholz, Caspar, Dietz, Hofmeister, Kartmann, Klaff-Isselmann, Klee, Lannert, Pentz, Ravensburg, Reif, Reul, Schwarz, Stephan, Tipi, Utter, Wiesmann (CDU) vom 28.09.2016

betreffend Ehrenamts-card

und

Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei:

Im Rahmen der Ehrenamtskampagne "Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen" hat die Hessische Landesregierung die Ehrenamts-Card (E-Card) zum 1. Januar 2006 landesweit als besonderes Instrument zur Würdigung und Anerkennung von geleistetem bürgerschaftlichen Engagement eingeführt. Vergeben wird die E-Card nicht vom Land, sondern von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten. Ihnen hat die Landesregierung mit der Einführung der E-Card einen Leitfaden an die Hand gegeben, der unter anderem die folgenden einheitlichen Kriterien enthält:

- Die E-Card muss hessenweit ein einheitliches Logo haben.
- Die mit der E-Card verbundenen Vergünstigungen müssen allen hessischen Inhabern gewährt werden.
- Die Karte soll denjenigen zugute kommen, die sich mindestens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich engagieren.

Alle anderen Kriterien, die für die Vergabe der E-Card eine Rolle spielen können, werden von den ausgebenden Gebietskörperschaften selbst festgelegt.

Die Geltungsdauer der E-Card beträgt grundsätzlich zwei Jahre, in Einzelfällen wurde jedoch auch eine längere Geltungsdauer festgelegt. Nach Ende der Geltungsdauer kann die E-Card neu beantragt werden.

Die im Folgenden wiedergegebenen Angaben zu den spezifischen Voraussetzungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte für den Erhalt der E-Card sowie zur Anzahl der E-Cards beruhen auf Angaben der Gebietskörperschaften, die im Zuge der Kleinen Anfrage aktuell eingeholt wurden.

Frage 1. Welche Grundbedingungen muss ein Antragsteller vorweisen, der die Ehrenamts-card in Hessen haben möchte?

Neben den in der Vorbemerkung der hessischen Landesregierung dargestellten übergreifend geltenden Kriterien haben die ausgebenden Gebietskörperschaften individuell folgende Anforderungen festgelegt:

Gebietskörperschaft	Mindestzeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit	Sonstige Vergabekriterien
Bergstraße, Landkreis	5 Jahre oder seit Bestehen der Organisation	Keine Vergütung, die über Erstattung der eigenen Aufwendungen hinausgeht. Von der Regelung, mindestens 5 Stunden wöchentlich ehrenamtlich tätig zu sein, sind die Schulwegbegleiter und der Schulsanitätsdienst ausgenommen. Der Landkreis Bergstraße vergibt die E-Card nur alle 2 Jahre, für die Jugendwarte und Stabführer der Feuerwehren jährlich.
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	3 Jahre oder seit Gründung des Vereins	Ehrenamtliches Engagement im Landkreis
Fulda, Landkreis	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Jahre alt, • keine Aufwandsentschädigung, die über Auslagenersatz hinausgeht.
Gießen, Landkreis	3 Jahre oder seit Gründung der Initiative	Keine Angaben
Groß-Gerau, Landkreis	5 Jahre (bei Personen unter 21 Jahren gelten 3 Jahre) oder seit Bestehen der Organisation	Keine Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Auslagen hinausgeht.
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	3 Jahre	Keine Angaben
Hochtaunuskreis	5 Jahre	Keine Angaben
Kassel, Landkreis	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement im Landkreis Kassel, • mindestens 16 Jahre alt, • keine Aufwandsentschädigung, die über Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit oder die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Lahn-Dill-Kreis	1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Jahre, • keine Aufwandsentschädigung, • das ehrenamtliche Engagement muss mindestens 1 Jahr vor Beantragung und auch danach weiter bestehen.
Limburg-Weilburg, Landkreis	5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement in einer Organisation, die im Landkreis Limburg-Weilburg tätig ist, • Mindestalter 18 Jahre, • keine Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Main-Kinzig-Kreis	1 Jahr oder seit Bestehen der Organisation	E-Card ist 3 Jahre gültig
Main-Taunus-Kreis	3 Jahre	Keine Angaben
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	5 Jahre	Rein ehrenamtliche Arbeit (ohne Aufwandsentschädigung). E-Card ist 3 Jahre gültig.
Odenwaldkreis	1 Jahr oder seit Bestehen der Einrichtung	Ehrenamtliche Arbeit ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung der angefallenen Kosten hinausgeht.
Offenbach, Landkreis	5 Jahre oder seit Bestehen der Organisation	Keine Angaben
Rheingau-Taunus-Kreis	5 Jahre	Keine Aufwandsentschädigung. Gültigkeitsdauer der E-Card ist 3 Jahre.
Schwalm-Eder-Kreis	3 Jahre für das Gemeinwohl in einer Organisation tätig. Verkürzung auf 1 Jahr ist vorgesehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis (Ausnahmen werden zugelassen), • ehrenamtliche Arbeit ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Vogelsbergkreis	2 Jahre	Keine Angaben
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	2 Jahre	Ehrenamt muss auf Dauer angelegt sein.

Wetteraukreis	3 Jahre oder seit Gründung der Organisation. Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurden von der 3-Jahres-Regelung Ausnahmen gemacht.	Tätigkeit soll fortbestehen. Keine Vergütung über reinen Auslagenersatz hinaus.
Werra-Meißner-Kreis	3 Jahre oder seit Bestehen der Organisation, die im Werra-Meißner-Kreis ihren Sitz haben muss.	Keine Angaben
Stadt Darmstadt	5 Jahre, bei Personen unter 21 Jahren gelten 3 Jahre.	Keine Aufwandsentschädigung
Stadt Frankfurt	5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Engagement im Stadtgebiet Frankfurt, in einer oder mehreren Organisationen, keine Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Stadt Kassel	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Keine Aufwandsentschädigung, die über Kostenerstattung hinausgeht, mindestens 16 Jahre, in einer Organisation, im Stadtgebiet Kassel.
Stadt Offenbach	3 Jahre oder seit Bestehen der Organisation dort ehrenamtlich tätig.	Keine Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Stadt Wiesbaden	3 Jahre	Mindestalter 16 Jahre, keine Zahlungen
Sonderstatusstadt Bad Homburg	5 Jahre oder seit Bestehen der Organisation.	Keine Angaben
Sonderstatusstadt Fulda	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 18 Jahre alt, keine Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.
Sonderstatusstadt Gießen	3 Jahre oder seit Gründung der Organisation.	<ul style="list-style-type: none"> Hauptwohnsitz Gießen, keine Aufwandsentschädigung
Sonderstatusstadt Hanau	1 Jahr	Keine sonstigen Anforderungen
Sonderstatusstadt Marburg	5 Jahre	Reine ehrenamtliche Arbeit (ohne Aufwandsentschädigung)
Sonderstatusstadt Rüsselsheim	5 Jahre (bei Personen unter 21 Jahren gelten 3 Jahre) oder seit Bestehen der Organisation.	Keine Angaben
Sonderstatusstadt Wetzlar	3 Jahre oder seit Bestehen der Organisation dort ehrenamtlich tätig. Auch Personen, die seit mindestens 3 Jahren im Besitz der Jugendleitercard sind, haben Anspruch auf die E-Card.	<ul style="list-style-type: none"> Mindestalter 18 Jahre, Wohnsitz Wetzlar, keine Aufwandsentschädigung (ausgenommen Fahrtkosten und Auslagenersatz). <p>Gültigkeitsdauer der E-Card ist 3 Jahre</p>

Frage 2. Welche Angebote werden derzeit von den Landkreisen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen) vor Ort von wem angeboten?

Hessenweit sind 1.786 Vergünstigungen für E-Card-Inhaber zu verzeichnen (Stand Oktober 2016). Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebietskörperschaften:

Kreis/Stadt	Anzahl
Main-Kinzig-Kreis	220
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	145
Odenwaldkreis	100
Frankfurt a.M.	100
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	96
Schwalm-Eder-Kreis	86
Wetteraukreis	70
Offenbach am Main, Landkreis	60

Groß-Gerau, Landkreis	58
Wiesbaden	57
Hochtaunuskreis	52
Gießen, Landkreis	51
Bergstraße, Landkreis	50
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	49
Rheingau-Taunus-Kreis	47
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	45
Fulda	45
Werra-Meißner-Kreis	44
Fulda, Landkreis	42
Kassel, Landkreis	40
Offenbach am Main	40
Gießen	38
Limburg-Weilburg, Landkreis	36
Vogelsbergkreis	33
Kassel	31
Marburg	27
Wetzlar	24
Main-Taunus-Kreis	23
Darmstadt	20
Rüsselsheim	19
Hanau	18
Lahn-Dill-Kreis	16
Bad Homburg	14

Eine ständig aktualisierte Gesamtübersicht der landesweit geltenden Vergünstigungen, aufgeteilt nach Gebietskörperschaften, stellt die Hessische Landesregierung auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de¹ zur Verfügung. Die einzelnen Vergünstigungen können - bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft - dort eingesehen werden.

Frage 3. Wie viele Ehrenamtscards- Inhaber gibt es derzeit in Hessen insgesamt und aufgeschlüsselt nach den Landkreisen?

Auf der Grundlage einer Abfrage bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten gibt es 18.858 Inhaber von E-Cards in Hessen (Stand Oktober 2016). Die Anzahl der ausgegebenen und gültigen E-Cards verteilt sich auf die Gebietskörperschaften wie folgt:

Kreis/Stadt	Anzahl
Bergstraße, Landkreis	460
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	800
Fulda, Landkreis	782
Gießen, Landkreis	446
Groß-Gerau, Landkreis	523
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	280
Hochtaunuskreis	334
Kassel, Landkreis	ca. 200
Lahn-Dill-Kreis	143
Limburg-Weilburg, Landkreis	260

¹ Pfad: Kategorie Anerkennung – Ehrenamts-Card – Vergünstigungen; Link: <https://www.ecard-hessen.de/dynasite.cfm?dsmid=4832>

Main-Kinzig-Kreis	2.302
Main-Taunus-Kreis	ca. 1.200
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	531
Odenwaldkreis	ca. 750
Offenbach, Landkreis	1.398
Rheingau-Taunus-Kreis	445
Schwalm-Eder-Kreis	272
Vogelsbergkreis	67
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	43
Wetteraukreis	384
Werra-Meißner-Kreis	261
Stadt Darmstadt	490
Stadt Frankfurt	1.782
Stadt Kassel	ca. 1.500
Stadt Offenbach	602
Stadt Wiesbaden	449
Stadt Bad Homburg	182
Stadt Fulda	Keine Angaben
Stadt Gießen	130
Stadt Hanau	ca. 630
Stadt Marburg	ca. 800
Stadt Rüsselsheim	347
Stadt Wetzlar	65
Insgesamt	18.858

Frage 4. Welche Erfahrungen hat es landesseitig mit der Inanspruchnahme der Ehrenamts-Card gegeben?

Die E-Card ist seit ihrer Einführung in kürzester Zeit zu einem Erfolgsprojekt geworden. Bereits innerhalb des ersten Jahres konnten alle hessischen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme gewonnen werden. Damit war das Land Vorreiter für andere Bundesländer, die diesem Beispiel gefolgt sind.

Die mit der E-Card verbundene Gewährung von inzwischen fast 1.800 Vergünstigungen setzt ein wichtiges und öffentlich wahrnehmbares Zeichen der Wertschätzung und eröffnet zugleich die Möglichkeit, vielen ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen Dank zu sagen. Zur positiven Außenwirkung trägt in besonderem Maße die in vielen Gebietskörperschaften praktizierte Ausgabe der E-Card im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen durch den Bürgermeister oder Landrat bei.

Die E-Card war von Anfang an von einem hohen Maß an Zustimmung getragen, sowohl bei den Gebietskörperschaften, den Vergünstigungsgebern als auch den ehrenamtlich Engagierten selber. Nach wie vor ist die hessische E-Card ein zukunftsfähiges Instrument der Anerkennung und ein zentraler, fest etablierter Baustein der Ehrenamtskampagne, den die Hessische Landesregierung auch künftig beibehalten und weiterentwickeln wird.

Frage 5. Besteht die Möglichkeit, dass auch die Inhaber der Juleica in den Genuss der Ehrenamts-Card kommen?

Ja, sofern sie - wie jeder andere freiwillig Tätige auch - die Voraussetzungen für den Erhalt der E-Card erfüllen. Die Tatsache, Inhaber der Juleica zu sein, eröffnet alleine keinen Anspruch auf die E-Card. Allerdings haben Gebietskörperschaften, wie von der Stadt Wetzlar praktiziert, die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Autonomie zur Festlegung von Voraussetzungen für den Erhalt der E-Card die Anforderungen für Juleica-Inhaber gesondert zu definieren. Unabdingbar sind allerdings die vom Land festgelegten übergreifend geltenden Kriterien, insbesondere die Voraussetzung, mindestens 5 Stunden wöchentlich ehrenamtlich tätig zu sein.

Frage 6. Falls das derzeit nicht möglich ist, gibt es Überlegungen, das im Sinne auch dieser sehr engagierten Juleica-Inhaber zu ändern?

Einer Zusammenführung beider Instrumente zu einer einheitlichen Karte steht grundlegend die Eigenständigkeit der bundeseinheitlichen Juleica entgegen, die nicht einseitig von Hessen aus mit anderen Karten verschmolzen und damit wesentlich verändert werden kann. Überlegungen, in diesem Sinne initiativ zu werden oder den Juleica-Inhabern einen Anspruch auf die E-Card zu gewähren, gibt es derzeit nicht.

Frage 7. Falls nein, welche Gründe sprechen gegebenenfalls dagegen?

Beide Anerkennungsinstrumente verfolgen unterschiedliche Ziele und betreffen verschiedene Zielgruppen. Während die E-Card Instrument der Würdigung des tatsächlich geleisteten, außergewöhnlich umfangreichen ehrenamtlichen Engagements ist, fungiert die Juleica als bundesweit einheitlicher Ausweis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die jedoch nicht zwingend ehrenamtlich tätig sein müssen. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis. Für den Erhalt der Juleica bestehen bundeseinheitliche Voraussetzungen, die sich deutlich von den Anforderungen an das föderal ausgerichtete Anerkennungsinstrument der E-Card unterscheiden. Vorgeschrieben ist insbesondere eine Ausbildung nach definierten Standards. Die Kriterien für den Erhalt der E-Card werden - ergänzend zu den vom Land festgelegten Voraussetzungen - von den Gebietskörperschaften definiert, die die E-Card in eigener Zuständigkeit vergeben. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal beider Instrumente ist, dass die mit der Juleica verbundenen Vergünstigungen in allen Bundesländern in Anspruch genommen werden können, während die Vergünstigungen der E-Card auf das betreffende Bundesland begrenzt sind.

Aufgrund der dargelegten individuellen Ausrichtung beider Anerkennungsinstrumente erscheint zwingend geboten, den Erhalt an unterschiedliche Anforderungen zu knüpfen. Den Gebietskörperschaften steht es jedoch frei, im Rahmen der Kriterien für die E-Card Sonderregelungen für Juleica-Inhaber festzulegen.

Wiesbaden, 7. November 2016

Axel Wintermeyer